

Fragen und Antworten des Bundesministeriums der Justiz

und Einwände aus Sicht der Medienwirtschaft

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen zur
Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden
Künstlern und Zur Kritik aus der Medienwirtschaft sowie zu deren
Gegenvorschlag**

Das Bundesministeriums der Justiz hat am 1. August 2001 „Fragen und Antworten“ zum Urhebervertragsrecht formuliert und Politikern als Argumentationsunterlage zur Verfügung gestellt. Dieser Text ist nachfolgend unverändert übernommen. Die Argumente aus Sicht der Medienwirtschaft sind – optisch abgesetzt – hinzugefügt (Stand 1. September 2001 OR/hi).

1. Frage: Was sind die Ziele der Reform des Urhebervertragsrechts?

Antwort: Die Ziele des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen zum Urhebervertragsrecht sind vor allem:

- die Sicherung einer angemessenen Vergütung auch für freiberufliche Urheber und Künstler für die Nutzung ihrer Werke. Dazu verankern wir deren gesetzlichen Anspruch auf diese angemessene Vergütung im Urhebervertragsrecht.
- die Stärkung der Kooperation zwischen Urhebern und Verwertern. Dazu schaffen wir einen Regelungsmechanismus für die Festlegung der angemessenen Vergütung durch die Verbände der Betroffenen in der Kultur- und Medienwirtschaft, die ja auf interessante kreative Leistungen der Urheber angewiesen ist. Mit dieser Selbstregulierung werden zugleich die Vielfalt und Besonderheiten unserer Kultur- und Medienwirtschaft angemessen berücksichtigt.

Einwand: Der Grundsatz der angemessenen Vergütung von Urhebern wird von den Verwertern nicht bestritten. Unbestritten ist auch, dass der derzeitige „Bestsellerparagraf“ – nicht zuletzt durch die Rechtsprechung – missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten durch „Schwarze Schafe“ in den Branchen nicht ausschließt. Erst im Falle der Sittenwidrigkeit von Vereinbarungen ist bislang der Urheber geschützt, Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur sehr eingeschränkt kontrolliert. An diesen Defiziten des geltenden Rechts setzt der Vorschlag aus der Medienwirtschaft an und bietet Verbesserungen ohne jene Brüche mit anderen Teilbereichen der Rechtsordnung herbeizuführen, wie das der Regierungsentwurf nach sich zieht.

2. Frage: Wie ist der Stand der Gesetzesberatungen?

Antwort: Am 30. Mai 2001 hat die Bundesregierung die **Reform des Urhebervertragsrechts** beschlossen. Am 28. Juni 2001 haben die Koalitionsfraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen diesen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Im Herbst werden die Beratungen mit einer Anhörung fortgesetzt.

Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht (<http://www.bmj.bund.de>).

Einwand: Der Vorschlag aus der Medienwirtschaft datiert vom 10. April 2001. Während der Diskussion um den „Professorenentwurf“ war den Verwerterinstitutionen stets gesagt worden, es bestehe nach Vorlage des Referentenentwurfs genügend Zeit, um alternative Vorschläge zu diskutieren. Dies wurde nicht eingehalten. Der Vorschlag der Medienwirtschaft ist veröffentlicht unter <http://www.ory.de/uvr/vorschlag.html>.

3. Frage: Ist der Schutz der Urheber Teil der Politik der Bundesregierung zur Sicherung der Vielfalt der Kultur- und Medienwirtschaft am Standort Deutschland?

Antwort: Das ist richtig. Der Gesetzentwurf zum Urhebervertragsrecht ist Teil der Kulturpolitik des Bundes, die auch mit anderen Maßnahmen die **kulturelle Vielfalt** unseres Landes in umfassender Weise fördert:

- Deshalb schützt § 23 Abs. 1 Satz 7 GWB **mittelständische Zeitungsverlage durch ein spezielles Fusionskontrollrecht.**
- Deshalb unterstützt die Bundesregierung **die Buchpreisbindung.**
- Deshalb berücksichtigt die Bundesregierung bei der bevorstehenden Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 („Copyright-Richtlinie“) die berechtigten Interessen aller Beteiligten, auch der Verwerter.

Einwand: Richtig ist, dass das Urheberrecht eine wesentliche Rahmenbedingung der Kulturpolitik setzt. Der Regierungsvorschlag erzeugt Rechtsunsicherheit. Dieser Rahmen fördert keinesfalls Investitionen in kulturelles Schaffen. Ein Teil der Medienproduktionen wird soweit als möglich ins Ausland verlagert. Das gilt namentlich für den audiovisuellen Bereich. Umgekehrt werden ausländischen Urhebern – etwa im Bereich aktueller Tonträgerproduktionen und nordamerikanischer Filme – gesetzliche Ansprüche gegen deutsche Verwerter entsprechend dem „Schutzlandprinzip“ eingeräumt. Diese Ansprüche haben die ausländischen Urheber im eigenen Land gegen ihre Verwerter nicht – und erst recht nicht deutsche Kulturschaffende für ihre Verwertungen im Ausland durch dortige Verwerter. Die Regelung ist als Teil der Kulturpolitik kontraproduktiv zu deren sonstigen Zielsetzungen und Maßnahmen wie beispielsweise die Filmförderung.

4. Frage: Was sind die wichtigsten Regelungen des Gesetzentwurfs zum Urhebervertragsrecht?

Antwort: Der Entwurf enthält zwei besonders wichtige Punkte: Zum einen stärkt er die Rechtsstellung der freischaffenden Künstler und Urheber durch die Verankerung eines **gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung** in § 32 und zum anderen bestimmt er in § 36, dass die Verbände der Urheber mit den Verbänden der Verleger und Medienunternehmen durch verbindliche Vergütungsregelungen den Rahmen für die Angemessenheit der Vergütung **selbst bestimmen**.

Einwand: Der gesetzliche Anspruch auf „angemessene“ Vergütung wird eingeräumt, ohne zu sagen, was „angemessen“ sein mag. Ein Richter hat nach „billigem Ermessen“ darüber zu entscheiden. Das ist etwas völlig anderes als die „übliche Vergütung“, die das BGB im Zweifel im Recht der Dienst- oder Werkverträge einräumt. Die Branchenübung soll nach dem Konzept des Entwurfs gerade nicht gelten, sondern sie soll „in weiten Bereichen“ angehoben werden (siehe Frage 6, etwa Beispiel 2).

Der neue gesetzliche Anspruch besteht neben der vertraglich vereinbarten Vergütung mit der Folge, dass die Vertragsabreden entwertet werden. Das erzeugt Rechtsunsicherheit. Vergütungsregeln nach § 36 werden in diesem System nur als angemessen „vermutet“ – für den Juristen eine reine Beweislastregelung und kein materielles Kriterium. Da die Vergütungspraxis innerhalb der einzelnen Branchen ganz entsprechend der sehr unterschiedlichen Marktsituation und der unterschiedlichen Gestaltungshöhe der urheberrechtlichen Werke sehr unterschiedlich ist, sind generell-abstrakte Vergütungsregeln nicht realisierbar, die Verbände werden sie nicht abschließen. In der Folge werden die Gewerkschaften (als „Urheberorganisationen“) einzelne Unternehmen auf Abschluss entsprechender Regeln vor den Oberlandesgerichten verklagen. Eine Prozessflut und divergierende Regelungen werden die Folge sein. Es entsteht Rechtsunsicherheit und damit eine unsichere Basis auch für die Einnahmehancen der Urheber.

5. Frage: Warum ist die Stärkung der Rechtsstellung der freischaffenden Künstler und Kreativen erforderlich?

Antwort: Sie ist erforderlich, weil die ca. 250 000 freischaffenden Autoren, Journalisten, Musiker, Fotografen, Übersetzer und anderen Kreativen – abgesehen von den wenigen Spitzenstars - beim Vertragsschluss als einzelne der **strukturellen Übermacht der Verwerterseite**, also der Verlage und anderen Medien, gegenüberstehen. Deshalb werden ihnen die Vertragsbedingungen meistens vorgegeben, während gleichberechtigte Verhandlungen über die Ausgestaltung der Nutzungsverträge regelmäßig nicht stattfinden.

Einwand: Eine „strukturelle Übermacht“ einer Vertragsseite wird üblicherweise rechtlich dadurch korrigiert, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen kontrolliert werden – aber gerade nicht bei der Preisgestaltung (§ 8 AGBG). Der Entwurf ordnet völlig im Gegensatz dazu eine richterliche Kontrolle des Preises auf seine „Angemessenheit“ an, ohne dem Richter dafür Kriterien an die Hand zu geben. Eine Preiskontrolle ist ein massiver Eingriff in die Vertragsfreiheit. Schließlich wird übersehen, dass das Urheberrecht die „Kleine Münze“ (zum Beispiel alltägliche Texte mit nur ganz geringem Gestaltungsniveau) ebenso schützt wie große Werke der hohen Kultur. Die Anforderungen an die Vertragsgestaltungen für beide Urheberrechtsgattungen müssten unterschiedlich ausfallen. Ebenso wenig leistet der Entwurf die Differenzierung zwischen dem Schutz derjenigen Urheber, die als freischaffende Autoren und Künstler hauptberuflich tätig sind gegenüber jenen, die nebenberuflich Werke veröffentlichen.

6. Frage: Gibt es dafür auch Beispiele?

Antwort: Ja, die **strukturelle Ungleichheit ist offenkundig** und führt vielfach zu **unfairen Vertragsbedingungen**. Dazu einige Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen:

Beispiel 1: Fotograf X, ein anerkannter, renommierter Theaterfotograf, liefert regelmäßig Bilder als freier Mitarbeiter für eine große Tageszeitung, für ein Honorar von 100,- DM pro Bild. Der Verlag verwertet die Fotos

auch über das Internet. Als der freie Fotograf über eine angemessene Vergütung für diese neue Nutzungsart seiner Werke verhandeln will, weigert sich der Verlag nicht nur, sondern setzt ihn auf die „schwarze Liste“. Folge: Fotograf X erhält keine angemessene Vergütung, erhält keine Aufträge mehr und kann seinen Beruf als Theaterfotograf nicht mehr ausüben.

Beispiel 2: Bedauerlich sind die Zustände insbesondere häufig für freiberufliche Übersetzerinnen und Übersetzer. Auch die Arbeit ausgewiesener Köpfe ihres Fachs wird mit 25 bis 40 Mark für eine Buchseite weit unter Wert vergütet. Der Lebensunterhalt lässt sich mit dieser Vergütung nicht bestreiten.

Beispiel 3: Die Zeilenhonorare gerade der freien Journalisten stagnieren in weiten Bereichen seit Jahren oder werden gesenkt. Gleichzeitig verwenden die Verlage Texte mehrfach, insbesondere über die neuen Medien und das Internet. Wirtschaftsverlage zum Beispiel nehmen für ihre Datenbanken erkleckliche Beträge ein, ohne die Urheber hieran zu beteiligen.

Die einschlägigen Bedingungen in Nutzungsverträgen mit freien Journalisten lesen sich dann etwa so:

„Der Verlag hat das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.“

In solchen „Buyout-Verträgen“ überträgt der Kreative für eine einmalige, meist geringe Pauschale sämtliche denkbaren Rechte.

Um hier Abhilfe zu schaffen, verankert das Urheberreformgesetz für die freiberuflich tätigen Kreativen den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung - § 32 .

Einwand: Einzelne konstruierte Beispiele helfen nicht weiter. Es lassen sich beliebig Gegenbeispiele zu Papier bringen. Ob die einen oder die anderen Beispiele das Marktgeschehen besser beschreiben, lässt sich nur dann sagen, wenn rechtstatsächliche Untersuchungen vorliegen. Diese gibt es nicht. Der „Professorenentwurf“ hatte solche genannt und dabei derart veraltetes und unzutreffendes Material herangezogen, dass zu Recht die Begründung des Regierungsentwurfs einen großen Bogen darum macht. Dass es Einzelfälle der Benachteiligung von Autoren gibt, die mit dem bisherigen rechtlichen Instrumentarium nicht zufriedenstellend gelöst werden können, ist unbestritten. Der tiefgehende Eingriff in die Vertragsfreiheit durch den Regierungsentwurf lässt sich damit aber nicht begründen.

7. Frage: **Beschreitet der Entwurf zum Urhebervertragsrecht neue Wege, wenn er festlegt, dass die Angemessenheit der Vergütung, also die Vergütung, die redlicherweise in der Branche üblich ist, durch die Verbände der Kultur- und Medienwirtschaft selbst bestimmt wird? Oder greift der Entwurf auf bewährte Vorbilder zurück?.**

Antwort: Wir folgen bewährten Vorbildern. Gerade in dem durch mittelständische Verlage geprägten Kultur- und Medienbereich, aber auch in anderen Bereichen der Kultur und Medienwirtschaft gibt es heute bereits **urheberrechtliche Normverträge**, die von den Verbänden der Betroffenen ausgehandelt worden sind und die – freilich auf freiwilliger Basis – von fairen Verwertern den individuellen Urheberverträgen zugrunde gelegt werden.

Auch können sich Urheber, die zugleich Arbeitnehmer sind, in aller Regel auf den Schutz von **Tarifverträgen** berufen.

Beide Wege haben **Standards** geschaffen. Diese Standards und der Weg ihrer Erstellung durch Verhandlungen der Verbände sind **Vorbilder** für die gesetzliche Regelung, die für die urheberrechtlichen Vergütungen freiberuflich tätiger Urheber und Künstler verbindlich gelten soll.

Einwand: Die Angemessenheit ist gerade nicht die Branchenübung, wie das die vom BMJ formulierte Fragestellung suggeriert. Gerade die Beispiele unter Frage 6 belegen das: Dort werden (Beispiel 3) Zeilenhonorare für Journalisten „in weiten Bereichen“ als zu niedrig bezeichnet. Es geht bei der „angemessenen“ Vergütung also nicht darum, eine Branchenübung auf Außenseiter („Schwarze Schafe“) zu übertragen. Es geht vielmehr darum, die Branchenübung nach oben zu verändern. Dabei wird (Frage 6, Beispiel 2) auf den Lebensunterhalt eines Freiberuflers abgestellt. Das ist aber kein schlüssiges Argument für die konkrete Höhe der Vergütung der Rechte an einem bestimmten Werk durch einen Abnehmer des Urhebers. Hier unterscheiden sich zudem die Verhältnisse bei der „Kleinen Münze“ gegenüber der „hohen Kunst“ deutlich (siehe zur Frage 5).

Auch der Hinweis auf bestehende Normverträge bei den Buchverlagen begründet nicht etwa das Gesetzgebungsvorhaben, sondern zeigt im Gegenteil, dass bereits auf der Basis des bisherigen Rechts vernünftige Lösungen gefunden werden können. Der Hinweis auf bestehende Tarifverträge spricht ebenso gegen den Lösungsweg des Regierungsentwurfs: Im Tarifbereich ist unter Juristen völlig außer Streit, dass auch Haustarifverträge nicht mit staatlichen Zwangsmitteln (etwa vor Gerichten) durchgesetzt werden können – bei den urheberrechtlichen Vergütungsregeln wird aber für „Tarif-Regeln“ genau dieser Zwang als gezieltes Druckmittel (so deutlich die Antwort 19) eingeführt.

8. Frage: Halten die Urheber selbst dieses Gesetz für ausreichend?

Antwort: Die freischaffenden **Urheber und Künstler** haben den Gesetzentwurf als Einlösung eines alten Versprechens **lebhaft begrüßt** und **fordern seine schnelle Verabschiedung**. Das zeigen zahlreiche Zuschriften von einzelnen Kreativen, dabei insbesondere von weltberühmten Künstlern wie Günter Grass, Martin Walser und vielen anderen. Auch viele Stellungnahmen der Verbände von Urhebern, wie z.B. der Verband deutscher Schriftsteller, der Deutsche Journalistenverband e.V., der Verband deutschsprachiger Übersetzer Literarischer und Wissen-

schaftlicher Werke e.V. , der bvkamera und die arbeitgemeinschaft dokumentarfilm, fordern seine Verabschiedung.

Allerdings hätten viele Urheber noch lieber die erheblich weitergehenden Regelungen des sog. Professorenentwurfs (s. Frage Nr. 10) realisiert gesehen. Im Zuge der Gespräche von Verbänden mit dem Bundeskanzler ist jedoch der mittlere Weg beschlossen worden, den der vorgelegte Regierungsentwurf beschreitet.

Einwand: Dass Urheberverbände den Regierungsentwurf begrüßen, liegt auf der Hand. Sie sind die einzigen, die gestärkt werden – die einzelnen Urheber werden hingegen nicht gestärkt. Es werden zudem nicht die nebenberuflichen Urheber gestärkt, die keinem Verband angehören – ihre „billige Konkurrenz“ wollen die Gewerkschaften mit dem neuen Instrumentarium aus dem Weg räumen (*Schimmel*, ZUM 2001, 289 ff). Bezeichnend ist, dass ein Schlichtungsverfahren im Entwurf nicht etwa im Streit des individuellen Urhebers mit seinem Verwerter vorgesehen ist, wie man das von Einzelfallstreitigkeiten im Verbraucherbereich kennt. Nicht dem einzelnen wird geholfen, sondern Verbände werden gestärkt. Zum Nachteil der Verbandsaußenseiter.

9. Frage: Was sagen die Verleger und die Medienwirtschaft?

Antwort: Deren Verbände kritisieren die Regelungen heftig, obwohl diese nicht nur auf zahlreiche Gespräche mit dem Bundesministerium der Justiz, sondern auch auf Gespräche mit dem Bundeskanzler zurückgehen. Die Kritiker aus der Medienwirtschaft haben einen „Gegenentwurf“ vorgelegt, der den Verwertern noch mehr Rechte einräumen soll, den Schutz der Urheber jedoch nicht aufnimmt.

Einwand: Der Vorschlag aus der Medienwirtschaft ist offenkundig unzutreffend wiedergegeben. Es zeigt sich, dass es sinnvoll gewesen wäre, seitens des Bundesministeriums der Justiz vor Erstellung des Regierungsentwurfs den Kontakt mit der Medienwirtschaft zu suchen (zum Ablauf siehe Frage 2). Der Entwurf ist veröffentlicht unter <http://www.ory.de/uvr/vorschlag.html>.

10. Frage: Kritiker aus den Reihen der Verwerterverbände behaupten, die Reform sei nicht erforderlich. Wenn man sie machen wolle, müssten zunächst umfassende rechtstatsächliche Untersuchungen angestellt werden.

Antwort: Dass die Reform nötig ist, zeigen schon die obigen Beispiele. Insgesamt wird sie das **offenkundige strukturelle Ungleichgewicht** zwischen Verwertern und Kreativen ausgleichen, das sich in vielen Bereichen höchst unfair bemerkbar macht. Rechtstatsächliche Studien dazu sind nicht erforderlich. Sie würden lediglich Zeit und Geld kosten und doch nur das offensichtliche Ergebnis unterstreichen.

Die Forderung der Kritiker soll vielmehr dazu führen, die seit mehr als 30 Jahren versprochene Reform weiter auf den St. Nimmerleins-Tag zu verschieben.

Erforderlich wären rechtstatsächliche Studien nur dann, wenn etwa der Gesetzgeber die Höhe der angemessenen Vergütung selbst festlegen wollte, wie dies z. B. bei den ebenfalls freiberuflich tätigen Rechtsanwälten, bei Architekten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch Gesetz oder Rechtsverordnung geschieht. Oder, wenn vorgeschlagen würde, Regelungen für ein besonderes Urhebervertragsrecht zu schaffen, wie das wohl der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ in der letzten Legislaturperiode vor Augen stand.

Der Entwurf zum Urhebervertragsrecht geht jedoch diesen Weg nicht. Er verankert vielmehr den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für Urheber im Gesetz und überlässt es den Verbänden der Beteiligten, verbindliche Vergütungsregeln zu bestimmen.

Einwand: Rechtstatsächliche Untersuchungen sind notwendig, da Einzelbeispiele nichts belegen (oben Frage 6). Unterschiede zwischen einem einzelnen Verwerter und einem Medienunternehmen bestehen – wenn auch nicht in der überzogenen Darstellung der Entwurfsbe-

gründung. Unterschiede zwischen Vertragspartnern gibt es in allen Wirtschaftsbereichen, nicht nur in der Medienwirtschaft. Wenn hier der Sonderweg der richterlichen Preiskontrolle vorgeschlagen wird, bedürfte es durchaus der Erhellung jener Rechtstatsachen, die diesen Eingriff in die Vertragsfreiheit rechtfertigen sollen – welche Tatsachen legen diesen gesetzgeberischen Schritt nahe, welche Auswirkungen wird das auf den Markt haben, welche Konsequenzen hat das langfristig für andere Branchen?

Dass die Lösung des Regierungsentwurfs mangels Kriterien der Angemessenheit unvollkommen ist, weiß das Bundesministerium der Justiz – und schiebt das Problem den Verbänden zu. Offen bleibt, was geschieht, wenn die Verbände wegen der erheblich divergierenden Praxis dies nicht leisten. Wie soll das Modell ohne verbandliche Vergütungsregeln funktionieren?

Der Hinweis auf Vergütungsordnungen wie jene für die Rechtsanwälte geht am Problem vorbei. Dort gibt es zwei Staatsexamina und damit Zulassungsvoraussetzungen, die ein gleichmäßiges Qualitätsniveau der anwaltlichen Leistung sicherstellen. Der Zugang zu den künstlerischen und journalistischen Berufen ist aus gutem Grund unreglementiert. Das Niveau der künstlerischen Leistungen ist höchst unterschiedlich. Im Rahmen des prozessualen Anwaltszwangs muss der Bürger anwaltliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen und sich deshalb auf eine ihn als Verbraucher schützende Gebührenordnung verlassen. Das ist als Vorbild für Künstler und Publizisten völlig ungeeignet.

10. Frage: Trifft die Kritik aus den Verwerterverbänden zu, das Urheberreformgesetz komme „überstürzt“?

Antwort: Das trifft nicht zu. Vielmehr wird die Reform des Urhebervertragsrechts **seit mehr als drei Jahrzehnten** gefordert und diskutiert. Schon vor mehr als 1 _ Jahren, am 29. Februar 2000, hat die Bundesministerin der Justiz die interessierten und betroffenen Verbände zu einer großen Anhörung eingeladen. Anschließend wurde – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung - von unabhängigen

Urheberrechts-Experten ein erster Gesetzentwurf erarbeitet, der sog. „Professorenentwurf“. Er wurde im Mai 2000 der Öffentlichkeit vorgestellt und auch mit den Verbänden in zahlreichen Gesprächen intensiv erörtert.

Der Reformvorschlag der Bundesregierung beruht zudem auf ausführlichen Beratungen gerade der Verbände mit dem Bundeskanzler.

Die Reform ist überfällig, **intensiv vorbereitet und ausführlich diskutiert**.

Einwand: Zwischen der Veröffentlichung des Referentenentwurfs und der Befassung eines wiederum geänderten Textes im Bundeskabinett vergingen 14 Tage. Die sonst übliche öffentliche Diskussion hat nicht stattgefunden (siehe Frage 2). Der zuvor veröffentlichte Vorschlag aus der Medienwirtschaft resultiert aus der Auseinandersetzung mit dem „Professorenentwurf“. Die Medienwirtschaft war aufgefordert, ihre Vorstellung auf den Tisch zu legen, weshalb zu erwarten war, dass darüber das Gespräch geführt wird. Das war nicht der Fall. Der Vorschlag der Bundesregierung beruht auch nicht auf Ergebnissen von Gesprächen der Verbänden mit dem Bundeskanzler.

11. Frage: Stimmt die Kritik aus den Verwerterverbänden, der Reformentwurf verfolge einen „deutschen Sonderweg“?

Antwort: Auch diese Behauptung ist falsch. Vielmehr liegt die Sicherung einer angemessenen Vergütung für Urheber voll **im Trend der europäischen Rechtsentwicklung**: Die Sicherung der angemessenen Vergütung entspricht nicht allein der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung, sondern ausdrücklich auch dem Erwägungsgrund Nr. 10 der Copyright-Richtlinie. Dort heißt es:

„Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können“

Der Reformentwurf setzt diese europarechtlichen Vorstellungen konsequent um.

Einwand : Zu Unrecht wird der Eindruck erweckt, das Gesetzgebungsvorhaben setze eine europäische Richtlinie um – zitiert ist ein Programmsatz (Frage 22). Der Regierungsentwurf beinhaltet einen international einmaligen Sonderweg. Er hat nur Beispiele in den Rechtsordnungen der früheren sozialistischen Länder, soweit eine staatlich kontrollierte „angemessene“ Preisgestaltung verordnet wird. Im europäischen Kontext werden Aussagen über Vergütungshöhen nirgendwo gemacht, selbst nicht in den Ländern, in denen über die Art und Weise der Vergütung der Urheber Aussagen getroffen werden (Beispiel: prozentuale Beteiligung aber ohne Vorgaben zum Prozentsatz, der frei verhandelbar ist).

Dass das Urheberrecht dem Ziel einer angemessenen Vergütung des Urhebers dient, entspricht auch dem Vorschlag aus der Medienwirtschaft. Bei der Umsetzung dieses Ziels geht die Bundesregierung einen Sonderweg, der sogar die zukünftige Harmonisierung innerhalb Europas erschweren wird. Auf EU-Ebene ist gerade ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Situation der Urheberverträge in den einzelnen Staaten rechtstatsächlich zu erforschen.

12. Frage: Die Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten weiter, der **Geszentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts sei Ausdruck von „Überregulierung“**. Stimmt das?

Antwort: Das ist eine besonders merkwürdige und falsche Behauptung, beschränkt das Reformgesetz zum Urhebervertragsrecht sich doch im Kern auf die oben erwähnten **zwei Vorschriften** und überlässt insbesondere die Bestimmung der Maßstäbe für eine angemessene Vergütung den Verbänden der jeweiligen Branche. Im übrigen würden die Vorschläge des „Gegenentwurfs“ der Verwerterverbände (s. Frage Nr. 9) erheblich mehr Bürokratie und Unsicherheit bringen.

Einwand: Die Antwort des Bundesministeriums der Justiz auf die selbst formulierte Frage überrascht. Der umfassende Gesetzgebungsvorschlag besteht ersichtlich nicht nur aus zwei Paragrafen. Und der Vorschlag aus der Medienwirtschaft führt nicht zu mehr Bürokratie und Unsicherheit – hier widersprechen sich die Fragen und Antworten des Ministeriums selbst, wenn an anderer Stelle (Frage 9) der Vorschlag aus der Medienwirtschaft als kaum abweichend von der bisherigen Rechtslage beschrieben wird.

13. Frage: Greift der Gesetzentwurf in die Vertragsfreiheit ein, wie die Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten?

Antwort: Auch das trifft nicht zu. Der Gesetzentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts schafft mit der Beseitigung des offenkundigen strukturellen Ungleichgewichts erst die Voraussetzungen für die Vertragsfreiheit. In unserer Rechtsordnung ist die **Vertragsfreiheit** ein hohes Gut; sie setzt **grundsätzlich gleiches Gewicht der Vertragspartner** voraus. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber immer wieder aufgegeben, strukturelle Ungleichgewichte als Ausdruck gestörter Vertragsparität durch gesetzliche Maßnahmen auszugleichen. Das tut unser Gesetzentwurf.

Einwand: Es ist gerade das Ziel des Entwurfs, in die Vertragsfreiheit einzugreifen und in den Verhandlungen die Position einer Seite zu stärken, indem in die Verhandlungsposition der anderen Seite eingegriffen wird. Für einen derartigen Eingriff bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eines konkreten Anlasses (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit der Regelung). Dies ist – schon mangels Rechtstatsachen (dazu oben Frage 6) – vorliegend nicht dargetan. Zukünftig kann man in einen urheberrechtlichen Vertrag beim Preis hineinschreiben was man will, es gilt völlig unabhängig davon eine richterlich kontrollierte „angemessene“ Vergütung. Von der Vertragsfreiheit bleibt nichts übrig.

14. Frage: Die Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten, der Gesetzentwurf belaste die Kulturwirtschaft in unverträglicher Weise. Was gibt es dazu zu sagen?

Antwort: Das kann schon deshalb nicht sein, weil die Kritiker selbst im gleichen Atemzug behaupten, im Kultur- und Medienbereich werde schon heute **weithin angemessen** vergütet, weshalb die Reform nicht erforderlich sei. **Wo das zutrifft, ändert die Reform nichts**, führt dann allerdings auch nicht zu Belastungen, schon gar nicht zu unerträglichen neuen Belastungen. Damit fällt zugleich auch die Behauptung in sich zusammen, der Reformentwurf belaste den **Standort Deutschland**, was von einigen Verwertern ebenfalls an die Wand gemalt wird.

Einwand: Das Bundesministerium der Justiz beschreibt die branchenübliche Vergütung gegenüber der angemessenen als weithin zu gering (siehe bei den Fragen 1, 4 und 7). So ist die Befürchtung der Masse der Verwerter, dass Preissteigerungen nicht nur für die „Schwarzen Schafe“ drohen, nachvollziehbar. Den Gewerkschaften gegenüber argumentiert das Bundesministerium der Justiz, es werde ein Versprechen eingelöst (Frage 10). Gerade das Fehlen jeglicher Kriterien für eine „Angemessenheit“ in Verbindung mit Zwangsmitteln gegen Unternehmen weckt auf dieser Seite die Hoffnung auf kräftig höhere Honorare. Gegenüber den Verwertern verhält sich das Bundesministerium der Justiz widersprüchlich: Es ändere sich nichts (siehe diese Frage oben) – die derzeitigen Honorare seien in „weiten Bereichen“ zu gering (Frage 6). Diese politische Vieldeutigkeit wird sich in unerträgliche Rechtsunsicherheit fortsetzen, wenn der Vorschlag unverändert Gesetz würde. Unsicherheit schadet dem Standort Deutschland erheblich.

15. Frage: Schafft der vorgelegte Reformentwurf Unsicherheit, wie die Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten?

Antwort: Auch dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage. Vielmehr kann die Kultur- und Medienwirtschaft **weiterhin auf Rechtssicherheit** vertrauen: Ihr wird durch den Gesetzentwurf lediglich aufgegeben, die

redliche Branchenpraxis transparent zu machen und in gemeinsamen verbindlichen Vergütungsregeln nieder zu legen. Wer sich bei den Verträgen an diesen Maßgaben orientiert, kann sich darauf berufen und hat keinerlei Ansprüche zu befürchten. Im Gegenteil: Die mit der Ausweitung der Kultur- und Medienwirtschaft heute in einigen Bereichen festzustellende unfaire Praxis der Absenkung von Vergütungen sowie der unvergüteten Übertragung von Nutzungsrechten wird künftig nicht mehr gewinnbringend eingesetzt werden können und damit gerade den redlichen Verwertern in der Kultur- und Medienwirtschaft nicht länger Konkurrenzprobleme bescheren.

Im übrigen lässt sich heute schon absehen, dass sich die Branchenpraxis zügig an den gemeinsamen Vergütungsregeln orientieren wird, weil sie nicht nur für die Urheber, sondern auch für die Verwerter attraktiv sind: Der Markt für kreative Leistungen wird transparenter, das Vertragsmanagement vereinfacht.

Es lässt sich daher absehen, dass es nur **selten** überhaupt zu **Streit über Einzelvergütungen** kommen wird. Wenn es jedoch dazu kommt, kann das angerufene Gericht ohne großen Beweisaufwand entscheiden, weil der Reformentwurf zum Urhebervertragsrecht klarstellt, dass die Angemessenheit der in gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Honorare gesetzlich vermutet wird.

Auch die atypischen Fälle wird die Justiz im übrigen sehr gut bewältigen, kommt sie doch auch andernorts – etwa im Wettbewerbsrecht – mit nur zwei Generalklauseln bestens zurecht.

Von Rechtsunsicherheit durch unseren Reformentwurf kann daher nicht die Rede sein. Das gilt viel eher für den Gegenentwurf der Verlegerverbände (s. Frage Nr.9).

Einwand: Dass der Vorschlag aus der Medienwirtschaft Rechtsunsicherheit schaffen würde, wäre einer vertiefenden Darlegung des Bundesministeriums der Justiz zugänglich gewesen – auch hier zeigt sich, dass eine Diskussion des Entwurfes vor seiner öffentlichen Bewertung durchaus zielführend gewesen wäre. Der Hinweis des Bundesmini-

steriums der Justiz, dass „Konkurrenzprobleme“ unter den Verwertern bereinigt werden, also bestimmte Unternehmen vom Markt verschwinden, macht die Tragweite des Gesetzgebungsvorschlages deutlich.

Der Regelungsvorschlag verzichtet bewusst auf die Aussage, was man sich unter einer „angemessenen“ Vergütung vorzustellen hat. Die vertragliche Regelungen und die bisherigen Branchenübungen sollen aber zukünftig durch diese „angemessene Vergütung“ ersetzt werden. Angesichts der geschürten Erwartungen (Frage 14) werden darüber die Gerichte entscheiden. Die Unwägbarkeiten „vor Gericht und auf hoher See“ sind sprichwörtlich. Die Festlegung des „fairen Preises“ im Wege des „billigen Ermessens“ eines Richters ist nicht eben eine sichere Kalkulations- oder gar Investitionsgrundlage. Keine Bank wird für einen auf dieser Basis kalkulierten Businessplan Kredite zu erträglichen Konditionen vergeben. Bei der Preisgestaltung kann ein Richter die Marktgegebenheiten nicht besser kennen als die Verwerter. „Vergütungsregeln“, selbst wenn sie denn kämen, binden den Richter nicht, sondern sind nur zur Vorbereitung der Beweisaufnahme als Beweislastregel zu beachten. Auf all diese Probleme hat der Bundesrat mit breiter Mehrheit quer durch die politischen Lager völlig zu Recht hingewiesen.

16. Frage: Kritiker aus den Verlegerverbänden rügen die im Gesetzentwurf enthaltene Rückwirkung? Kann die Verleger und Verwerter nicht in Schwierigkeiten bringen?

Antwort: Zwar behaupten diese Kritiker, Verleger und andere Verwerter könnten auch aus lange zurückliegenden Verträgen in Anspruch genommen und verklagt werden, was verfassungswidrig sei und Unsicherheit mit sich bringe. Das aber trifft nicht zu.

Das Gesetz wird nicht für die Fälle gelten, die abgeschlossen sind. Es sieht einen angemessenen Vergütungsanspruch nur für **neue Verwertungen**, z.B. bei einer Neuauflage eines Buches, vor. Nur dafür kann deshalb eine Überprüfung vorgesehen werden.

Von einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung kann deshalb keine Rede sein.

Einwand: Alte Verträge sind dann betroffen, wenn die auf ihrer Basis vorgenommenen Nutzungshandlungen nach Inkrafttreten des Gesetzes liegen. Dies betrifft auch Verträge, die längst abgerechnet sind und bei denen die Verwertungshandlungen nur noch geringfügig sind. Die Neuregelung ermöglicht es, diese Verträge in ihrer Gesamtkalkulation rückwirkend auf den Prüfstand der Gerichte zu stellen. Denn bei der Bewertung der Angemessenheit der Vergütung einer zukünftigen Nutzungshandlung muss einbezogen werden, was dafür aus dem Vertrag in der Vergangenheit schon gezahlt wurde.

17. Frage: Ist der Entwurf verfassungswidrig? Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten dies, da der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung in bestehende Verträge eingreife.

Antwort: Auch das ist unzutreffend. Das Reformgesetz zum Urhebervertragsrecht sieht den Anspruch auf angemessene Vergütung für neue Verwertungen vor, dies allerdings auch, wenn der Vertrag bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurde. Das aber ist rechtlich nicht problematisch, sondern – wie auch in vielen anderen Rechtsbereichen bei laufenden Verträgen - fair und gewollt.

Ein Beispiel: Der Verlag A. schließt mit Presse-Fotograf X am 1.7.2000 einen Vertrag mit unfairen Vergütungsbedingungen für 5 Jahre ab, das Reformgesetz zum Urhebervertragsrecht tritt am 1.1.2002 in Kraft. Hier kann der Fotograf eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Werke nach dem 1. 1. 2002 gemäß den vereinbarten gemeinsamen Vergütungsregeln verlangen.

Einwand: Siehe Frage 16 und ergänzend: Das vorstehende Beispiel des Bundesministeriums der Justiz ist konstruiert und bezieht sich auf die „Kleine Münze“ des Urheberrechts. Sehr viel bedeutsamer sind zum Beispiel Filmverwertungen oder Buchpublikationen, die am Anfang der Zusammenarbeit zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen kalkuliert werden. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte spielen insbe-

sondere bei der Zulässigkeit des Eingriffs in die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und bei der Frage der Zulässigkeit kollektiver Zwangsnormen im Bereich des Art. 9 GG eine Rolle. An diesen Stellen trifft der Vorschlag auf schwerwiegende Verfassungsbedenken.

18. Frage: Kritiker aus den Verwerterverbänden behaupten, das Urhebervertrags- Reformgesetz sei „mittelstandsfeindlich“. Was ist dem entgegenzuhalten?

Antwort: Gerade dieser Vorwurf zeigt die unsachliche und unberechtigte Kritik mancher Interessenvertreter. Das Reformgesetz zum Urhebervertragsrecht betont nämlich im Gegenteil die Interessen mittelständischer Unternehmen in besonderer Weise;

So legt § 36 ausdrücklich fest, dass bei den gemeinsamen Vergütungsregeln insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter zu beachten ist. Im Übrigen treffen gerade kleine und mittlere Verlage schon heute mit den – ihnen oft auch persönlich verbundenen – Schriftstellern häufig vorbildliche Vereinbarungen beispielsweise über Stückzahlizenzen und Staffelhonorare. Sie müssen durch die Reform also keineswegs mehr zahlen. Vielmehr profitieren sie von der Reform, da unredliche Konkurrenten keinen Wettbewerbsvorteil mehr erreichen, wenn sie ihre Preiskalkulation unfair zu Lasten der Kreativen gestalten.

Hinzu kommt:

Durch die Verteidigung der Buchpreisbindung, aber auch durch Regelungen wie die in § 23 GWB enthaltene, spezielle Fusionskontrolle, den vorgelegten Entwurf zum Urhebervertragsrecht und die geplante Umsetzung der Copyright-Richtlinie pflegt und fördert die Bundesregierung ausdrücklich redliche mittelständische Unternehmer.

Einwand: Die entstehende Rechtsunsicherheit betrifft alle Unternehmen gleich welcher Größe. Es entspricht dort, wo Verbände kollektive Regelungen erstellen, schon heute der Praxis, dass kleine Unternehmen nicht hinreichend berücksichtigt werden. Mit Streikdrohungen und unter dem Slogan „Kein Zwei-Klassen-Journalismus“ haben die Medienge-

werkschaften zum Beispiel die Aufgestaffeln in den Tarifverträgen für Zeitungsredakteure zu Fall gebracht. Wegen der beschriebenen (Frage 4) Sachverhalte wird es zukünftig Vergütungsregeln nach § 36 auf Verbandsebene nicht geben. Die Gewerkschaften werden einzelne Unternehmen auf Haustarife – gegebenenfalls vor den Oberlandesgerichten – in Anspruch nehmen. Sie werden zunächst große Unternehmen herauspicken, um deren Konditionen dann auf weniger leistungsstarke Unternehmen zu übertragen. So lässt § 32 völlig offen, welche Vergütungsregeln die Vermutung der Angemessenheit auslösen – nur Regeln für das jeweilige Unternehmen, auch Regeln vergleichbarer Unternehmen, Regeln für die ganze Branche oder auch Regeln für „benachbarte“ Branchen?

19. Frage: Kritiker aus den Verwerterverbänden rügen, das Reformgesetz „zwinge“ die Verwerterseite zu gemeinsamen Vergütungsregeln.

Antwort: Dieser Vorwurf ist schon vom Ansatz her erstaunlich, lassen sich doch Wirtschaftskreise sonst nicht lange bitten, wenn ihnen Bereiche zur eigenverantwortlichen Regelung übertragen werden. Von „zwingen“ kann auch deshalb keine Rede sein, weil ja die Verbände selbst die Ausgestaltung der Schiedsverfahrens nach den Regeln der Zivilprozessordnung bestimmen, wenn über die Vergütungsregeln keine Einigung erzielt werden konnte.

Unser Reformentwurf verbindet zudem den Regelungsmechanismus zur **Festlegung gemeinsamer verbindlicher Vergütungsregeln** durch die Verbände von Urhebern und Verwertern mit der Bestimmung, dass **Vereinigungen** von Urhebern oder Werknutzern jederzeit erklären können, dass sie **zur Aufstellung von Vergütungsregeln nicht bereit** sind. Wird dies erklärt, so ist auch die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen.

Verbindlich vorgesehen ist dann, wenn Verbände dies erklären, das Schiedsverfahren nur für den einzelnen Verwerter. Dort allerdings ist es unverzichtbar und sinnvoll, weil anderenfalls die Verbände der Urheber nicht zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln kämen und – wie bei den § 12 a TVG–Tarifverträgen – Bittsteller blieben.

Das aber kann nicht Sinn einer Regelung sein, die dem Gebot unserer Rechtsordnung entsprechend die Überwindung des bestehenden strukturellen Ungleichgewichts vorsieht.

Im übrigen sieht das Gesetz den **Schutz des einzelnen Verwerters** gegen einen ihn benachteiligenden Spruch des Schiedsgerichts vor. Ihm steht jederzeit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Einwand: Das Bundesministerium der Justiz stellt mit seiner Antwort klar, dass ganz gezielt ein Zwang auf einzelne Unternehmen ausgeübt wird. Einem Unternehmen werden Vergütungsregeln – also seine Einkaufspreise – gegen seinen Willen aufgegeben, im Zweifel vom Oberlandesgericht. Das ist in der übrigen Wirtschafts- und Rechtsordnung ohne Beispiel. Wenn das Ministerium einen Vergleich zu Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter (§ 12a TVG) zieht, offenbart es das verfassungsrechtliche Grundproblem: Tarifverträge können und dürfen nicht im Wege der Zwangsschlichtung oder des Richterspruchs festgesetzt werden. Eine Verlagerung der Regelungen vom Tarif- in das Urheberrecht kann diese verfassungsrechtliche Bindung nicht hinter sich lassen.

20. Frage: Kritiker aus den Verwertungsverbänden behaupten, wegen der Vielfalt der Gegebenheiten sei es nicht möglich, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen. Es sei deshalb unsinnig, „alles über einen Kamm zu scheren“. Stimmt das?

Antwort: Auch diese Kritik führt in die Irre, zeigt doch bereits die heutige Praxis der Tarifverträge oder auch der urheberrechtlichen Normverträge, dass sich der weitaus größte Bereich kreativen Schaffens sehr wohl in allgemeinen Regelungen typisiert erfassen lässt. Sollte das im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, so genügt nach unserem Gesetzentwurf der Nachweis der redlichen Branchenüblichkeit als Maßstab. Gerade hier bewährt sich der flexible Ansatz, der in unserem Reformentwurf gewählt wurde.

Einwand: Wenn das Bundesministerium der Justiz „doch bereits die heutige Praxis“ anführt, sprechen seine Argumente nicht für, sondern gegen die vorgeschlagene Regelung. Auch die ausschließlich im Bereich bestimmter Buchverlage einschlägigen Normverträge regeln nicht die Höhe der Vergütung. Genau das aber sollen „Vergütungsregeln“ beinhalten – für alle Bereiche der Medienwirtschaft. Im Vergütungsbereich differieren die Regelungen der Branchen, verschiedener Regionen innerhalb der Branche und auch die redlichen und fairen Übungen der betroffenen Häuser deutlich. Generell-abstrakte Vergütungsregeln sind nicht möglich. Würde man sie einführen, würden sie in der Tat „alles über einen Kamm scheren“ – wobei das nur eine negative Formulierung des Umstandes ist, den das Ministerium in der Antwort zu seiner Frage Nr. 15 doch selbst (positiv) als Zustand der „Transparenz“ beschreibt.

21. Frage: Was bringt der Vorschlag einzelner Verwerter und Verbände der Medienwirtschaft vom 10. April 2001, der sogenannte „Gegenentwurf“?

Antwort: Dieser Gegenentwurf bringt leider keine echten Verbesserungen für die Urheber. Zwar sieht er vor, dass die Worte „angemessene Vergütung“ ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden, will das jedoch nur als Programmsatz oder bei der Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten gelten lassen, was bisher gesetzlich nicht zulässig ist, jetzt aber – zum Nutzen der Verwerter - ermöglicht werden soll. Im übrigen bringt auch die leichte Veränderung des sog. Bestsellerparagrafen nichts Wesentliches für den Urheber. Insgesamt würden die Regelungen dieses „Gegenentwurfs“ jedoch Bürokratie und Rechtsunsicherheit erheblich erhöhen.

Einwand: Bevor das Bundesministerium der Justiz den Vorschlag aus der Medienwirtschaft vom 10. April 2001 bewertete, wäre sicherlich ein Treffen mit den Initiatoren sinnvoll gewesen – auch um etwaige Missverständnisse aus dem Weg zu räumen. Die Verbesserung des „Bestsellerparagrafen“ würde zukünftig die Missbrauchsmöglichkeiten zu Lasten der Urheber ausschließen: Nach der Rechtsprechung sollen nur „unvorhergesehene“ Erfolge zu Nachverhandlungen führen –

bislang leicht zu umgehen, man schreibt in den formularmäßigen Vertrag extrem hohe Auflagen hinein und schon ist der Erfolg „vorhersehbar“ und der Korrekturanpruch des Urhebers ausgehebelt. Diese und andere Schlupflöcher für unredliches Verhalten will die Medienwirtschaft verschließen, so dass bei einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ein Anspruch des Urhebers auf Korrektur seines Vertrages bestünde. Der redliche Verwerter hingegen hätte weiterhin Rechtssicherheit.

22. Frage: Was bedeutet der Vorschlag des „Gegenentwurfs“, der die Ergänzung von § 11 UrhG um den Programmsatz vorsieht: Das Urheberrecht dient auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes?

Antwort: Dieser Vorschlag zeigt einerseits, dass die Verwerter genau wissen, dass die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf angemessene Vergütung gerade für die freischaffenden Urheber und Künstler längst überfällig ist.

Dass sie jedoch nur einen unverbindlichen Programmsatz anstelle eines Rechtsanspruchs vorsehen, ist bedauerlich: Zum einen verhindern die Verfasser des „Gegenentwurfs“ damit, dass gerade auch die Verwerterseite einen Beitrag zu einem fairen Ausgleich leistet; zum zweiten müssen sich die Kreativen, von deren Leistungen die Kultur- und Medienwirtschaft doch lebt, durch solche Formulierungen, die in der Praxis nichts verbessern, geradezu an der Nase herumgeführt fühlen.

Also: Dieser Vorschlag bringt für die Praxis nichts und dient weder der Sicherung der Kultur- und Medienwirtschaft, noch der Fairness in diesem Bereich.

Einwand: Der Programmsatz der angemessenen Vergütung in § 11 überträgt die Erwägung der jüngsten europäischen Richtlinie zu anderen Aspekten des Urheberrechts (Frage 11) in das UrhG. Aus solchen Regeln zum Zweck des Urheberrechts zieht die Rechtsprechung bei notwendiger Gesetzesauslegung in allen Detailfragen Schlussfolge-

rungen. Daher ist der Programmsatz in § 11 ebenso wie die anderen dort bereits genannten Ziele des Urheberrechts wichtig. Richtig ist aber, dass die Verwerter die Branchenübung, wie sie redlicherweise besteht, zum Maßstab konkreter Ansprüche machen wollen und nicht eine völlig unbestimmte und unklare „angemessene“ Vergütung, deren Höhe ein Richter ohne Marktkenntnis nach billigem Ermessen festlegen würde.

23. Frage: Was bedeutet der Vorschlag der Medienwirtschaft, den Bestsellerparagrafen § 36 durch einen Anspruch auf eine angemessene Beteiligung zu ergänzen, wenn die erzielten Nutzungen in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen?

Antwort: Auch dieser Vorschlag zeigt einerseits deutlich, dass die Verfasser die Notwendigkeit der Verbesserung der Stellung der Urheber sehr wohl kennen: Weil der Vorschlag sich jedoch mit einer geringen Aufbesserung des bestehenden sogenannten „Bestsellerparagrafen“ begnügt, würde er nur wenige Fälle extremer Ungerechtigkeit regeln.

Das ist jedoch nicht ausreichend, um die angemessene Vergütung in der Praxis auch da flächendeckend durchzusetzen, wo heute aufgrund des strukturellen Ungleichgewichts unfaire Bedingungen bestehen.

Außerdem schweigt der Vorschlag zu der Frage, wie denn die „angemessene Beteiligung“ bestimmt werden soll. Das würde in der Praxis bedeuten, dass die Gerichte jeden Fall zu entscheiden hätten. Da nicht klar ist, nach welchen Maßstäben das erfolgen sollte, würde das in der Tat zu der Rechtsunsicherheit führen, die die Kritiker dem Reformgesetzentwurf zu Unrecht vorwerfen.

Das Reformgesetz zum Urhebervertragsrecht mit seinem gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung und der verbindlichen Bestimmung der redlichen Branchenpraxis auf dem Wege der gemeinsamen Vergütungsregeln ist die angemessene Lösung.

Einwand: Es ist schon verwunderlich, wenn das Bundesministerium der Justiz angesichts der eigenen völlig unbestimmten und offenen Vorschläge zur „angemessenen Vergütung“ dem Vorschlag aus der Medienwirtschaft vorwirft, er sei nicht detailliert genug. Im Kern geht es um folgendes:

- Normal werden nur sittenwidrige Preisgestaltungen durch Gerichte korrigiert (§ 138 BGB). Der bisherige Bestsellerparagraf 36 UrhG will ein „grobes“ und außerdem unvorhergesehenes (dazu Frage 21) Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung korrigieren. Das ist weniger als eine Sittenwidrigkeit, aber immer noch eine nach strengem Maßstab zu bestimmende Ausnahme.
- Der Vorschlag der Medienwirtschaft will dem Urheber einen Korrekturanspruch bei einem „auffälligen“ Missverhältnis gewähren und damit deutlich früher als das bisherige Recht. Unredliches Verhalten eines Verwerter wäre damit zu korrigieren, der redliche Verwerter aber geschützt.
- Demgegenüber will das Bundesministerium der Justiz jeden einzelnen Vertrag im Rahmen des § 32 einer gerichtlichen Kontrolle auf einen „fairen“ Preis („angemessene Vergütung“) zuführen. Wegen der Unbestimmtheit des Begriffs löst das auch bei bisher redlichen Verwertern Rechtsunsicherheit aus.

24. Frage: Was soll der Vorschlag der Medienwirtschaft, in einem neuen § 36a UrhG unverbindliche gemeinsame Verbandsempfehlungen für zulässig zu erklären und solche gemeinsamen Verbandsempfehlungen, die sich in der betreffenden Branche durchgesetzt haben, bei der Bestimmung der üblichen Vergütung heranzuziehen?

Antwort: Auch dieser Vorschlag lässt erkennen, dass die Verwerterseite die Notwendigkeit angemessener neuer Regelungen erkennt. Umso enttäuschender ist die Unverbindlichkeit des Entwurfs: Weder müss-

ten überhaupt Verhandlungen geführt werden, noch müssten sich die Verwerter an Empfehlungen halten.

Dieses zeigt, dass der Vorschlag gar nicht dazu dienen soll, einen fairen Ausgleich zu schaffen.

Anders der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der Entwurf gibt den Beteiligten das effektive Mittel des Schiedsverfahrens an die Hand, um auch in Fällen der Verweigerung eine gemeinsame Empfehlung herbeizuführen. Über die gesetzliche Vermutung in § 32 erhalten die Empfehlungen eine Verbindlichkeit auch im Einzelfall, und sie werden die Branchenpraxis prägen.

Einwand: Die von der Medienwirtschaft vorgeschlagenen Verbandsempfehlungen geben den Branchen über das bisherige Kartellrecht hinaus ein Gestaltungsmittel an die Hand, um die redliche Branchenübung festzuschreiben. Der Vorschlag orientiert sich dabei an den Mittelstandsempfehlungen des Kartellrechts und den Voraussetzungen der Zulässigkeit derartiger Empfehlungen. Damit vermeidet der Vorschlag den Konflikt mit Art. 9 GG, den jede zwangsweise durchgesetzte Kollektivvereinbarung auslöst.

25. Frage: Was ist davon zu halten, die Einräumung von Nutzungsrechten für noch unbekannte Nutzungsarten zuzulassen, wie die Medienwirtschaft dies in ihrem Vorschlag zu § 31 UrhG fordert? Dem Urheber soll hierfür eine angemessene Vergütung zustehen.

Antwort: Dieser Vorschlag offenbart, worum es den Verfassern dieses Gesetzentwurfs wirklich geht: **um weitere einseitige Rechtsvorteile für Verwerter.**

Sinn des heute bestehenden gesetzlichen Verbots über unbekannte Nutzungsarten zu verfügen, ist der Schutz des Urhebers. Ihm soll, wenn neue Nutzungsarten entwickelt werden, stets die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werks auch auf die neue Art einverstanden ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält an diesem Schutzprinzip fest.

Ein Verzicht darauf kann nur in Betracht kommen, wenn der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung durchgesetzt und zukunftssicher gemacht ist.

Einwand: Nutzungsrechte müssen verkehrsfähig sein, wenn Verwerter und Urheber sie wirtschaftlich nutzen wollen. Der bisherige Schutz des Urhebers wird dadurch erkaufte, dass ein bestimmter Bereich von Rechten zum Zeitpunkt der Werkschöpfung noch nicht ein „handelbares Gut“ ist. Wenn der Urheber von den wirtschaftlichen Nachteilen einer vorzeitigen Verfügung in anderer Weise geschützt ist, kann dieser Nachteil aufgehoben werden. Auf diesem Gedanken basiert der Vorschlag aus der Medienwirtschaft, der sehr wohl den Schutz der Urheber nicht aus den Augen verliert. Der Gedanke ist legitim, wie die Gesetzesbegründung (S. 37) doch selbst anführt: *Es bleibt zu überlegen, ob andere urheberschützende Regelungen gefunden werden können, mit denen der Anspruch des Urhebers und ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung in diesen Fällen auch ohne das gesetzliche Verbot gesichert wird.*